

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Herborn GmbH

Walkmühlenweg 12

35745 Herborn

und

[Frau/Herr/Firma

Vorname Name

Straße

Ort]

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung folgendes vereinbart:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Stadtwerke Herborn GmbH stehen nachfolgende aufgelistete ausstehende Forderungsbeträge

gegenüber dem Kunden zu:

Beleg-Nr.

Fälligkeit

Betrag in €

Gesamtforderung:



Stadtwerke Herborn

Die Stadtwerke Herborn GmbH räumt dem Kunden das Recht ein, den vorgenannten Betrag in nachfolgend aufgeführten Raten zu begleichen:

Fälligkeitsdatum	Betrag	Fälligkeitsdatum	Betrag
	in €		in €

Dieses Angebot beruht auf den aktuell ausstehenden Forderungsbeträgen. Mit Abschluss der Abwendungsvereinbarung wird der Kunde zur Angabe des aktuellen Zählerstandes aller durch ihn genutzten Zähler gebeten. Mit der damit einhergehenden Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs kann sowohl der Forderungsbetrag als auch die Anzahl der Raten abweichen.

Die vereinbarten Zahlungstermine bedeuten Zahlungseingang bei der Stadtwerke Herborn GmbH.

Die Stadtwerke Herborn GmbH behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung getroffene Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen. Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die ausstehenden Forderungen angerechnet. Die Verbuchung ist abhängig vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Beträge ausgeglichen werden.

2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Dem Kunden ist bekannt, dass, sollte er mit einer Rate oder einem laufenden Abschlagsbetrag ganz oder teilweise mehr als fünf Werktage in Verzug geraten - auch hier gilt der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Herborn GmbH, die jeweilige Restschuld sofort fällig ist.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist die Stadtwerke Herborn GmbH berechtigt, die weitere Strom-/Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Herborn GmbH ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

3. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.



Stadtwerke Herborn

4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Stadtwerke Herborn GmbH und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Stadtwerke Herborn GmbH und dem Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so können die Stadtwerke Herborn GmbH und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Herborn GmbH, Walkmühlenweg 12, 35745 Herborn,
oder per Fax an: 02772/502-304
oder per Mail an: info@stadtwerke-herborn.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Herborn, den _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift Stadtwerke Herborn GmbH

Zähler-Nr.

Zählerstand

Zähler-Nr.

Zählerstand